|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| CH-, | |  |
| An die Mitglieder des Landrates | |  |
| Stans, 8. Juli 2015 |

**Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG). Antrag an den Landrat**

**Bericht und Antrag der Kommission BKV**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Der Regierungsrat hat im Nachgang zum externen Vernehmlassungsverfahren (19. Dezem­ber 2014 bis 31. März 2015) mit Beschluss Nr. 412 vom 2. Juni 2015 die Vorlage für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) zu Handen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und der Gesetzesrevision zuzustimmen.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2015 im Beisein von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger die Vorlage beraten.

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt des regierungsrätlichen Beschlusses Nr. 412 vom 2. Juni 2015 verwiesen. Im Übrigen ergeht folgender Bericht:

Gegenstand dieser Vorlage ist eine inhaltlich äusserst beschränkte Teiländerung des WFG, dies zwecks Neuregelung der Kompetenzstufen im Bereich der Zusprechung von Leistungen. Diese Teilrevision ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 WFG. Die vom Regierungsrat initiierte Triage betreffend Zusprechung von Beiträgen an NRP-Projekte (für Leistungen bis Fr. 50‘000.- abschliessend die [Volkswirtschafts-]Direktion, darüber der Regierungsrat) ist verwaltungsökonomisch sinnvoll und wurde auch im Vernehmlassungsverfahren von niemandem bestritten. Dieser Änderung schliesst sich alsdann auch die BKV ohne weiteren Kommentar an.

Umstrittener war im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu dieser Gesetzesänderung die Daseinsberechtigung des Regionalentwicklungsverbands Nidwalden & Engelberg (REV). Einige Vernehmlassungsteilnehmer und –teilnehmerinnen setzten sich dabei mit der Instanzenstruktur kritisch auseinander. Diese Thematik hat der Regierungsrat in seinem Bericht abgehandelt und sich dabei vor allem auf die massgebenden gesetzlichen Grundlagen des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (SR 901.1) gestützt. Die BKV teilt diese Ausführungen. Ob diese Thematik dereinst (vertieft) zum Inhalt eines späteren Revisionsverfahrens gemacht werden soll, bleibt offen. Gegenstand dieser Vorlage ist allein die Neuregelung der Kompetenzstufen im Bereich der Zusprechung von Leistungen. Diese ist unumstritten, so dass dem regierungsrätlichen Antrag vorbehaltlos zugestimmt werden kann.

**Antrag**

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 6:0 Stimmen (keine Enthaltung), auf die Vorlage betreffend die Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG) einzutreten und diese gutzuheissen.

**Kommission für Bildung, Kultur  
und Volkswirtschaft (BKV)**

Vizepräsident Sekretär



Klaus Waser Rolf Brühwiler